

An die Geschäftsführung der  
Bezirksvertretung Brackwede

### **Beschluss der Bezirksvertretung Brackwede vom 26.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksvertretung Brackwede hat in Ihrer Sitzung vom 26.11.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob im Wege einer Satzung am Treppenplatz eine örtliche Beschränkung der Ladenöffnungszeiten bis maximal 21:00 Uhr angeordnet werden kann.“*

Hierzu wird in Abstimmung mit dem Rechtsamt und dem Ordnungsamt wie folgt Stellung genommen:

Die Ladenöffnungszeiten werden in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) geregelt. Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeiten für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Nach § 4 Abs. 1 LÖG dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten). An Sonn- und Feiertagen dürfen nach § 5 Abs. 1 LÖG für die Dauer von fünf Stunden nur Verkaufsstellen geöffnet sein, deren Kernsortiment aus einer oder mehrerer der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments. Das LÖG enthält zwar die Ermächtigung für die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, verkaufsoffene Sonntage nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 im öffentlichen Interesse für bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige durch Verordnung freizugeben. Die zuständige Ordnungsbehörde wird hingegen aber nicht ausdrücklich berechtigt, eine Begrenzung der Ladenöffnungszeiten für bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige durch Verordnung festzulegen.

Jede Beschränkung der vom Landesgesetzgeber festgesetzten Öffnungszeiten stellt einen Eingriff in die vom Grundgesetz garantierte Gewerbefreiheit und in die Berufsausübungsfreiheit dar und bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Mangels spezialgesetzlicher Grundlage im LÖG käme hier ggf. der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung aufgrund der §§ 25 ff. OBG NRW oder nach § 5 LImSchG in Betracht. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Gefahr. Zudem müsste eine Beschränkung der Ladenöffnungszeiten, die einem Verkaufsverbot gleichkommt, verhältnismäßig sein.

Der Beschluss der BV Brackwede vom 26.11.2020 wird damit begründet, dass der Treppenplatz Schauplatz von immensen Ruhestörungen, Trinkgelagen etc. sei. Tagtäglich und allabendlich fänden sich zahlreiche Menschen zusammen. Es fänden lautstarke Streitereien und Pöbeleien statt. Durch den am Treppenplatz angesiedelten sogenannten Kiosk finde eine regelmäßige Nachversorgung von Alkohol statt und zwar an sieben Tagen die Woche bis teilweise Mitternacht. Durch eine örtliche Beschränkung der Ladenöffnungszeiten könne auch für Ruhe am Treppenplatz gesorgt werden. Auf die Alkoholverbote in der Stadt Köln wird hingewiesen.

Nach Einschätzung der konkreten Verhältnisse am Treppenplatz durch die Polizei und das Ordnungsamt kann hier nicht von einer Gefahr, die ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigt, ausgegangen werden. Rein subjektive Befindlichkeiten oder Belästigungen stellen keine Gefahr dar. Folgende Feststellungen konnten getroffen werden:

#### **Daten Polizei 14.10.2019 – 01.12.2020**

- 115 vermerkte Einsätze in dem genannten Zeitraum von 13,5 Monaten (ca. 8,5 Einsätze je Monat) führten zu insgesamt 9 Strafanzeigen, 4 Ingewahrsamnahmen, 5 Platzverweisen, Rest der Einsätze ohne Bericht
- 33 der 115 Einsätze erfolgten wegen Ruhestörung, in einem dieser Fälle wurden die fünf Platzverweise ausgesprochen, ein anderer Fall führte zu einer Ingewahrsamnahme

#### **Daten Ordnungsamt für den Zeitraum Jan. – Okt. 2019**

- 371 Streifengänge zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlichen Verweilzeiten
- 34 Verstöße wurden festgestellt, davon 7 Notdurft, 22 Abfall, 3 Hunde nicht angeleint, 2 Hundekot und 6 sonstige, zahlreiche Parkverstöße, die nicht gesondert erfasst werden.
- 32 Fällen Verwarngelder, 1 Bußgeldverfahren und 1 mündliche Verwarnung

#### **Daten Ordnungsamt für den Zeitraum Jan. – Dez. 2020**

- 1.083 Streifengänge zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlichen Verweilzeiten
- 27 Verstöße wurden festgestellt, davon 3 Verrichtung der Notdurft, 16 Wegwerfen von Abfall, 2 Stören i.V.m. Alkoholenuss und 6 sonstige. Hinzu kommen diverse Parkverstöße, die nicht gesondert erfasst werden.
- In 21 Fällen wurden Verwarngelder angeboten, in 6 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Diese Statistiken zeigen, dass der Treppenplatz nicht als "Hotspot" für Straftaten oder Ruhestörungen angesehen werden kann. In dem Zeitraum von 14. Oktober 2019 bis 1. Dezember 2020 - also in einem Zeitraum von 13,5 Monaten – konnte die Polizei lediglich 33 Ruhestörungen feststellen. Die vom Ordnungsamt dokumentierten Störungen beschränken sich auf 2 Vorfälle. Eine Gefahr etwa für die Gesundheit der Anwohner\*innen durch Lärm lässt sich anhand dieser Daten nicht belegen. Nach Beobachtungen des Ordnungsamtes halten sich zudem aktuell nur an wenigen Tagen maximal 15 Personen in den Abendstunden auf dem Treppenplatz auf. In der Regel werden zwischen 3 und 9 Personen angetroffen, die sich dort aufhalten (Stand Februar 2021).

Eine Vergleichbarkeit der Situation am Treppenplatz mit der in Köln, ist u.E. nicht gegeben. Laut Beschluss des OVG NRW vom 15.04.2016 - Az.: 4 A 17/14 war die Situation am C.-Platz in Köln dadurch gekennzeichnet, dass sich dort "vom Frühjahr bis in den Herbst, insbesondere in warmen Sommernächten, teilweise bis zu 300 Personen (an Wochenenden bisweilen sogar über 1.000 Personen pro Nacht)" versammelten. Vor diesem Hintergrund hat das OVG NRW neben der Verkürzung der Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb u.a. auch ein Verbot, zwischen 23:30 Uhr und 6:00 Uhr alkoholische Getränke zu verkaufen, für rechtmäßig erachtet. Der C.-Platz in Köln wurde regelmäßig von überwiegend jungen Leuten als Treffpunkt zum Feiern genutzt, wodurch es zu nächtlichen Menschenansammlungen kam. Durch die Nutzung des Platzes als „Partyzone“ kam es zu lärm- und verschmutzungsbedingten erheblichen Nachteilen, Gesundheitsgefahren und Belästigungen für die Anwohner und die Allgemeinheit. Hierbei handelt es sich um einen besonders gelagerten Fall, der schon aufgrund der Anzahl der auf dem Platz anwesenden Personen nicht vergleichbar ist.

Im Übrigen ist schon fraglich, ob die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten auf 21 Uhr überhaupt ein geeignetes Mittel wäre, um mehr Ruhe auf dem Treppenplatz zu erzielen. Der Nachschub für alkoholische Getränke könnte sich auf die umliegenden Gaststätten verlagern. Nach § 7 Gaststättengesetz (GastG) dürfen Gaststätten außerhalb der Sperrzeit (= von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr an jedem Wochentag) u.a. Flaschenbiere, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben (sog. „Gassenschank“).

Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Beschränkung der Ladenöffnungszeiten am Treppenplatz wäre u.E. auch deshalb unverhältnismäßig, da auch nach Darstellung des Sachverhalts in der Bezirksvertretung die Ursache für die Unruhen im Zusammenhang mit dem Kiosk stehen. Eine allgemeine Regelung würde aber auch Auswirkungen auf das gesetzlich normierte Recht zur Ladenöffnung von anderen unbeteiligten Gewerbetreibenden haben.

Letztlich sind Maßnahmen i.d.R. auch gegen die Personen zu richten, die die Gefahr verursacht haben. Insofern besteht aber bereits jetzt die Möglichkeit nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bielefeld tätig zu werden oder gegen Einzelne einen Platzverweis auszusprechen.

Nach einer Gesamtwürdigung der Situation wäre u.E. zum jetzigen Zeitpunkt der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Reduzierung der Ladenöffnungszeiten am Treppenplatz nicht gerechtfertigt.